

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Altendorf (Notunterkunfts-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt die Gemeinde Altendorf – nachfolgend Gemeinde – folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind nicht in den Gebühren enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Einweisungsverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der vorübergehenden Notunterkünfte betragen monatlich:
 - je Person (im Zimmer) 50,00 Euro
- (2) Für angemietete Wohncontainer und mobile Toiletten werden die der Gemeinde entstehenden Mietkosten weiterverrechnet.
- (3) Die Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser, Kanal) werden pauschal veranschlagt und betragen monatlich:
 - je Person (im Zimmer) 25,00 Euro

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind. Bei Nutzungsbeginn während eines laufenden Kalendermonats werden diese anteilig fällig.
- (2) Sie sind am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Altendorf (Notunterkunfts-Gebührensatzung)“ vom 29.05.2020 außer Kraft.

Altendorf, den 27. November 2023


Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

